

**Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen
an der Georg August Universität Göttingen (WO-Koll)**
(Lesefassung der 7. Änderung vom 01.10.2024)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen der Universität und der Universitätsmedizin zu den folgenden Kollegialorganen: Senat, Fakultätsräte.

(2) ¹Die Wahlen sollen als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden. ²Der Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit des Wintersemesters liegen und zu Beginn des Wintersemesters festgelegt werden; als Vorlesungszeit gilt der durch das Präsidium und den Vorstand beschlossene Vorlesungszeitraum.

(3) ¹Die Wahlen werden als internetbasierte Onlinewahl (digitale Wahl) mit Briefwahlmöglichkeit durchgeführt. ²Die Wahlleitung kann im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss festlegen, dass die Wahl abweichend von Satz 1 als Urnenwahl mit Briefwahlmöglichkeit oder ausschließlich als Briefwahl durchgeführt wird.

§ 2 Wahlausschuss

(1) ¹Der Wahlausschuss überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen der Hochschulorgane und ist für diese Wahlen in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung verantwortlich. ²Er ist zuständig, soweit es diese Ordnung festlegt.

(2) Dem Wahlausschuss der Universität gehören je zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe sowie der MTV-Gruppe an.

(3) ¹Die Vertreter*innen jeder Gruppe im Wahlausschuss sind von den Senatsmitgliedern dieser Gruppe zu benennen. ²Für jede*n Vertreter*in ist mindestens ein*e Stellvertreter*in zu benennen.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit dem Wintersemester und endet nach zwei Jahren, für die Vertreter*innen der Studierendengruppe nach einem Jahr. ²Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus und ist ein*e Stellvertreter*in nicht mehr vorhanden, so werden für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und ein*e Stellvertreter*in nachbenannt.

(5) ¹Die Wahlleitung lädt zur ersten Sitzung des Wahlausschusses ein und leitet sie, bis der Wahlausschuss aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n beziehungsweise, sofern erforderlich, bis der Wahlausschuss eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n benannt hat. ²Die*Der Vorsitzende des Wahlausschusses lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. ³Sie*Er ist zur Einberufung des Wahlausschusses verpflichtet, wenn dies das Präsidium, wenigstens drei Mitglieder des Wahlausschusses oder die Wahlleitung fordern.

(6) Die Wahlleitung bestellt für die Koordinierung der Aufgaben in den Wahllokalen eine*n Wahlkoordinator*in und jeweils wenigstens eine Stellvertretung, die im Falle eines fakultären Wahllokals durch die*den Dekan*in vorzuschlagen sind.

(7) ¹Die Wahlleitung und die Wahlkoordinator*innen können für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung Wahlhelfende bestellen. ²Alle Gliederungen und Gruppen der Universität sind verpflichtet, Wahlhelfende zu benennen.

(8) ¹Im Falle einer Kandidatur zu einem Organ sollen die Mitglieder des Wahlausschusses an Entscheidungen nicht beteiligt werden, die dieses Organ betreffen. ²Die Wahlkoordinator*innen können im Falle ihrer Kandidatur zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl von der Wahlleitung abberufen werden, es sei denn, dass auch ihr*e Stellvertreter*in kandidiert.

§ 3 Sitzungen und Beschlüsse des Wahlausschusses

(1) ¹Die Einladung muss spätestens eine Woche vor der Sitzung des Wahlausschusses in Textform versandt werden. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Ladungsfrist durch die*den Vorsitzende*n auf bis zu einen Werktag (ohne Samstag) verkürzt werden.

(2) ¹Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Unter diesen muss sich, sofern es sich um keine Sitzung nach § 2 Abs. 5 Satz 1 handelt, die*der Vorsitzende oder die*der stellvertretende Vorsitzende befinden.

(3) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist in folgenden Fällen unzulässig, sofern in dieser Ordnung nicht etwas anderes bestimmt ist:

- a. Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen;
- b. Feststellung des Wahlergebnisses;
- c. soweit eine persönliche Abstimmung vorgeschrieben ist.

§ 4 Wahlleitung

(1) ¹Die Wahlleitung für Universität und Universitätsmedizin obliegt dem Präsidiumsmitglied für Finanzen und Personal. ²Sie*Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. ³Die Aufgaben der Wahlleitung können vollumfänglich auf Beschäftigte der Verwaltung delegiert werden (im Folgenden: Beauftragte); bereits erfolgte Delegationen gelten als nach dieser Ordnung vorgenommen.

(2) ¹Die Wahlleitung hat das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Wahlausschusses teilzunehmen. ²Die Wahlleitung hat die Sitzungen des Wahlausschusses mit dessen Vorsitzender*Vorsitzendem vorzubereiten, Entscheidungsvorschläge vorzulegen, sowie das Protokoll fertigen zu lassen und für die Bekanntmachung und Durchführung der Beschlüsse zu sorgen. ³Die Wahlleitung legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den Einsichtnahme-, Einspruchs- und Einreichungsfristen nach Stellungnahme des Wahlausschusses fest. ⁴Die digitale Wahl setzt voraus, dass bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der freien, gleichen und geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt werden. ⁵Die Wahlleitung hat die Aufgabe der Prüfung und Beurteilung der Sicherheit von wahlunterstützender Hard- und Software, insbesondere von Produkten die im Zusammenhang mit elektronischen Wahlen zum Einsatz gelangen, sowie die Aufgabe der Auswahl derselben, soweit die Auswahlentscheidung nicht durch diese Wahlordnung vorgegeben ist.

(3) Die Wahlleitung kann zur Durchführung ihrer Aufgaben die Beschäftigten der Universität heranziehen.

(4) ¹Die Wahlleitung ist berechtigt, jederzeit Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen (im Folgenden insgesamt: Fehler) in Wahlvorschlägen, Wahlverzeichnissen, Bekanntmachungen, Wahlausschreibung oder Ergebnissen zu berichtigen; dies gilt nicht für die Feststellung des Wahlergebnisses, sofern sich durch die Berichtigung die Zuordnung der Sitze an eine*n Bewerber*in ändert und der Fehler nicht offensichtlich ist. ²Die Berichtigung ist aktenkundig zu machen und hierbei mit Datum und Namenszeichen zu versehen.

§ 5 Wahlbereiche

(1) ¹Alle Mitglieder einer Gruppe, die für dasselbe Organ wahlberechtigt sind, bilden für dessen Wahl einen Wahlbereich. ²Ein Wahlbereich ist in Wahlteilbereiche untergliedert; sofern die Wahlleitung nichts anderes bestimmt, bildet eine Fakultät einen Wahlteilbereich.

(2) ¹Wahlvorschläge können sich nur auf einen Wahlbereich beziehen. ²In diesem Wahlbereich muss jede*r Bewerber*in eines Wahlvorschlags wahlberechtigt sein.

§ 6 Aufstellung des Wahlverzeichnisses

(1) ¹Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wahlverzeichnis eingetragen ist. ²Wer Mitglied mehrerer Gruppen oder Fakultäten ist, darf sein Wahlrecht nur innerhalb einer Gruppe oder einer Fakultät ausüben, soweit nicht etwas Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Die Wahlleitung hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem eine Wahl stattfindet, alle Personen, die nach Gesetz oder Grundordnung zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, in ein Wahlverzeichnis eintragen zu lassen. ²Hierzu gehören auch die Personen, die nach § 24 Abs. 3 NHG freigestellt sind oder die nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes einem Beschäftigungsverbot unterliegen.

(3) ¹Aus dem Wahlverzeichnis müssen sich für jede*n Wahlberechtigte*n der Wahlbereich, die Fakultät sowie die Gruppenzugehörigkeit ergeben. ²Die Mitglieder einer Gruppe, die keiner Fakultät zuzuordnen sind, werden gesondert aufgeführt. ³Das Wahlverzeichnis muss den Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten nennen. ⁴Weitere Angaben (z.B. Geburtsdatum, Anschrift, Matrikel- oder Personalnummer, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind aufzuführen, wenn dies erforderlich ist, um Verwechslungen auszuschließen oder die Wahlberechtigung für ein Organ sicher feststellen zu können.

(4) ¹Wer Mitglied mehrerer Gruppen oder mehrerer Untergliederungen (z.B. Fakultäten) ist, kann durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Gruppe oder in welcher Untergliederung sie*er ihr*sein Wahlrecht ausüben will. ²Eine Kandidatur gilt in solchen Fällen als Zugehörigkeitserklärung. ³Die Wahlleitung kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern. ⁴Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, kann die Wahlleitung die Zuordnung nach ihrem Ermessen vornehmen; Entsprechendes gilt, wenn eine Aufforderung nach Satz 3 nicht ergangen ist. ⁵Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung (§ 7) gilt als Zugehörigkeitserklärung. ⁶Die Sätze 1-5 gelten entsprechend, sofern diese Wahlordnung für die Durchführung einer anderen Wahl gilt.

(5) ¹Das Wahlverzeichnis ist gegen Nachweis der Mitgliedschaft digital zur Einsichtnahme bereitzustellen. ²In der Wahlausschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung, in welcher Art und in welchem Zeitraum die Einsichtnahme möglich ist, zur Einsichtnahme in das Wahlverzeichnis aufzufordern. ³Der Zeitraum für die Möglichkeit zur Einsichtnahme (Einsichtnahmefrist) muss mindestens die Woche nach Bekanntgabe der Wahlausschreibung umfassen.

(6) ¹Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wahlverzeichnis kann jede*r Wahlberechtigte schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung einlegen. ²Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und im weiteren Verfahren zu beteiligen, sofern das Wahlverzeichnis auf den Einspruch hin geändert werden soll. ³Die Einspruchsfrist (Ausschlussfrist) darf frühestens acht Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums, aber nicht vor Ablauf der Einsichtsfrist enden und ist in der Wahlausschreibung bekannt zu geben; nach Ablauf der Einspruchsfrist ist ein Einspruch gegen das Wahlverzeichnis ausgeschlossen. ⁴Die Entscheidung über den Einspruch trifft die Wahlleitung nach Stellungnahme des Wahlausschusses spätestens am zehnten Vorlesungstag nach Ablauf der Einspruchsfrist.

(7) ¹Nach der Entscheidung über die Einsprüche und nach Stellungnahme des Wahlausschusses stellt die Wahlleitung das vorläufige Wahlverzeichnis fest, das die maßgebliche Grundlage für die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge und die Berechnung der Sitze eines Organs ist, unabhängig davon, ob das endgültige Wahlverzeichnis hiervon abweicht. ²Wer Hochschulmitglied nach Ablauf der Einspruchsfrist wird, ist nicht wählbar.

(8) In das Wahlverzeichnis kann auch nach Beendigung der Einsichtsfrist jedes Mitglied der Universität Einblick nehmen.

(9) ¹Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen können auf Grund eines im selben Semester festgestellten Wahlverzeichnis ohne erneute Möglichkeit zur Einsichtnahme und Einspruchsverfahren stattfinden. ²Aktualisierungen nach § 7 bleiben möglich.

§ 7 Feststellung des endgültigen Wahlverzeichnisses

(1) ¹Die Wahlleitung kann das Wahlverzeichnis bis zum vierzehnten Tag vor Beginn des Wahlzeitraums aktualisieren; ein Anspruch hierauf besteht nicht. ²Feststellungen des Wahlausschusses oder der Wahlleitung, die vor der Aktualisierung liegen, bleiben hiervon unberührt. ³Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 stellt die Wahlleitung das endgültige Wahlverzeichnis für die Ausübung des aktiven Wahlrechts fest. ⁴Wer nach Ablauf dieser Frist Hochschulmitglied wird, ist nicht wahlberechtigt. ⁵Die Aktualisierung kann auch die Änderung der Gruppen- oder Fakultätszugehörigkeit betreffen. ⁶Im Falle einer digitalen Wahl wird aus dem Wahlverzeichnis, das auf einem universitären Server (einschließlich Server der GWDG) gespeichert ist, durch Verschlüsselung in Hashwerte ein digitales Wahlverzeichnis im digitalen Wahlsystem generiert.

(2) Endet oder ruht nach Feststellung des vorläufigen Wahlverzeichnis die Mitgliedschaft für einen Wahlbereich, verliert die*der Betroffene hierdurch abweichend von Absatz 1 das Wahlrecht; dies gilt nicht für Personen, die nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes einem Beschäftigungsverbot unterliegen.

(3) Im Falle einer nachträglichen Eintragung kann die Wahlleitung der*dem betreffenden Wahlberechtigten einen Wahlschein erteilen, wenn das für den Nachweis der Wahlberechtigung bei der Abstimmung zweckmäßig ist.

§ 8 Wahlbenachrichtigung

¹Über die Eintragung in das Wahlverzeichnis erhält die*der Wahlberechtigte spätestens drei Wochen vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung. ²Die Wahlbenachrichtigung enthält die Angabe, wo das Antragsformular für die Beantragung der Briefwahl heruntergeladen kann. ³Der Versand der Wahlbenachrichtigungen kann auch ausschließlich digital erfolgen.

§ 9 Wahlausschreibung

(1) ¹Die Wahlleitung hat die Wahl durch eine Wahlausschreibung öffentlich bekannt zu machen. ²Die Wahlausschreibung muss angeben:

1. das Wahlverfahren,
2. die zu wählenden Organe,
3. den vom Wahlausschuss im Einvernehmen mit der Wahlleitung festgelegten Wahlzeitraum,
4. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wahlverzeichnis nach § 6 Abs. 5 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
5. die Frist für nachträgliche Eintragungen,
6. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 10 Abs. 2 unter Angabe
 - a. der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Sitze,
 - b. der Wahlbereiche,
 - c. der Einreichungsfrist und –form und
 - d. von Ort und Zeit für die Einreichung von Wahlvorschlägen,
7. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahlanträge.

(2) Mit der Wahlausschreibung können andere öffentliche Bekanntmachungen verbunden werden, insbesondere

1. die Mitteilung, in welchen Gruppen eine Wahl voraussichtlich entfällt, weil die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze nicht übersteigt,

2. die Form öffentlicher Bekanntmachungen nach § 22.

(3) ¹Die Wahlausschreibung kann in Teilen nacheinander veröffentlicht werden. ²Alle nach Abs. 1 notwendigen Bekanntmachungen sollen fünf Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekannt gemacht sein.

§ 10 Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) ¹Der Wahl liegen digitale Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Bewerber*innen (Listenvorschläge) oder eine*n Bewerber*in (Einzelworschläge) benennen können. ²Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Organs beziehen.

(2) ¹Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung und ausschließlich digital einzureichen. ²Die Einreichungsfrist (Ausschlussfrist) darf nicht früher als eine Woche nach Bekanntmachung der Wahlausschreibung und nicht später als zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums enden.

(3) ¹Die Bewerber*innen müssen zu den Organen, zu denen sie aufgestellt sind, passiv wahlberechtigt sein. ²Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wahlverzeichnis (im Falle der digitalen Wahl einschließlich des digitalen Wahlverzeichnis) nachgewiesen werden. ³Jede*r Bewerber*in darf für die Wahl desselben Organs nur auf je einem Wahlvorschlag benannt werden. ⁴Die Bewerbung einer*eines mit ihrem*seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannten Bewerberin*Bewerbers gilt nur für den von ihr*ihm bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bezeichneten Wahlvorschlag, sonst für den zuletzt eingereichten Wahlvorschlag oder den durch gesonderte Willenserklärung genauer bezeichneten Wahlvorschlag; bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet das Los entsprechend § 14 Abs. 2 Satz 2.

(4) ¹Der Wahlvorschlag muss die Bewerber*innen in einer deutlichen Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, universitärer E-Mail-Adresse, Fakultätszugehörigkeit oder Angabe des Bereichs, in dem ein*e Bewerber*in tätig ist, und Personal- oder Matrikelnummer aufführen. ²Freiwillige Angaben (z. B. Amtsbezeichnung, Titel, Studiengang, ausgeübte Tätigkeit) können im Umfang von bis zu 250 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung der Wahlleitung auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern. ³Sofern freiwillige Angaben einer*eines Bewerberin*Bewerbers im Wahlvorschlag enthalten sind, sollen diese an der entsprechenden Stelle in die Wahlbekanntmachung aufgenommen werden; dies gilt nicht für Kontaktdaten (z.B. Telefonnummer, Adresse). ⁴Dem Wahlvorschlag

muss eine digitale Erklärung jeder*jedes Bewerberin*Bewerbers dieses Wahlvorschlags beigefügt sein, dass die*der jeweilige Bewerber*in mit der Kandidatur und dem sie*ihn betreffenden Angaben einverstanden ist und für den Fall ihrer*seiner Wahl diese annehmen wird; diese Erklärung ist Bestandteil des Wahlvorschlags. ⁵Es kann ein Kennwort angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.

(5) ¹In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe ihrer Anschrift und möglichst auch ihrer Telefonnummer und E-Mail-Adresse benannt werden. ²Diese muss Universitätsmitglied oder Universitätsangehörige*r, nicht aber selbst Bewerber*in sein. ³Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die*der Übersender*in des Wahlvorschlags, sonst die*der in der Reihenfolge an erster Stelle genannte Bewerber*in als Vertrauensperson des Wahlvorschlags. ⁴Der elektronisch einzureichende Wahlvorschlag muss, sofern keine Vertrauensperson angegeben ist, die einreichende Vertrauensperson erkennen lassen, insbesondere durch Nutzung des eigenen dienstlichen oder studentischen E-Mail-Accounts (ohne Funktionspostfächer). ⁵Die Vertrauensperson ist als Vertreter*in aller Bewerber*innen zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt und verpflichtet. ⁶Neben ihr sind die einzelnen Bewerber*innen zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.

(6) ¹Der Wahlvorschlag ist bis zum Ende der Einreichungsfrist in digitaler Form per E-Mail bei der Wahlleitung einzureichen. ²Für die Erstellung des Wahlvorschlags sind ausschließlich das von der Wahlleitung für die Wahl zugelassene Wahlvorschlagsformular und das von der Wahlleitung für die Wahl zugelassene Einverständniserklärungsformular zu verwenden. ³Diese Formulare werden von der Wahlleitung in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.

(7) Jede*r Wahlberechtigte hat das Recht, eingegangene Wahlvorschläge zu den in der Wahlausschreibung festgelegten Zeiten bei der von der Wahlleitung bestimmten Stelle einzusehen.

(8) ¹Die Wahlleitung kann im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss festlegen, dass Wahlvorschläge in anderer Form einzureichen sind und in welcher Form (z. B. über ein Portal) dies zu erfolgen hat. ²Die Formvorgaben sind in der Wahlausschreibung bekannt zu machen. ³Ist die digitale Einreichung während der Einreichungsfrist aus von der Universität zu vertretenden technischen Gründen nicht möglich, kann die Wahlleitung die Einreichungsfrist ange-

messen verlängern und hierüber im Internet informieren; tritt die von der Universität zu vertretende Störung am letzten Tag der Einreichungsfrist auf, verlängert sich die Einreichungsfrist um einen Tag.

§ 11 Zulassung der Wahlvorschläge

(1) ¹Für jeden eingereichten Wahlvorschlag ergeben sich Tag und Uhrzeit des Eingangs aus den Empfangsdaten der E-Mail (Eingang bei der Wahlleitung). ²Die Wahlleitung prüft für den Wahlausschuss, ob die Wahlvorschläge frist- und formgerecht eingereicht wurden; sie ist nicht verpflichtet, die Angaben zugunsten der Bewerber*innen von Amts wegen zu überprüfen. ³Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(2) Der Wahlausschuss soll spätestens am fünfzehnten Vorlesungstag nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge entscheiden.

(3) ¹Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht oder nicht vollständig bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind,
2. nicht erkennen lassen, für welche Wahl oder für welchen Wahlbereich sie bestimmt sind,
3. die Bewerber*innen nicht eindeutig bezeichnen,
4. die Einverständniserklärungen der Bewerber*innen nicht enthalten,
5. Bewerber*innen aufführen, die nach dem festgestellten Wahlverzeichnis im betreffenden Bereich nicht wählbar sind,
6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

²Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Bewerber*innen eines Listenwahlvorschlags beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(4) Lässt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so hat die Wahlleitung unverzüglich die Vertrauensperson dieses Wahlvorschlags unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

(5) ¹Geben die Kennwörter mehrerer Wahlvorschläge Anlass zu Verwechslungen, so ist der Wahlausschuss nach Stellungnahme der Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge, berechtigt, das Kennwort eines Wahlvorschlags um eine Unterscheidungsbezeichnung zu ergänzen. ²Bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen ist das berechtigte Interesse an der fortgesetzten Verwendung des Kennworts besonders zu berücksichtigen;

die Unterscheidungsbezeichnung soll dem Wahlvorschlag beigefügt werden, der – auch unter Berücksichtigung früherer Wahlen – später als der konkurrierende Wahlvorschlag in Erscheinung getreten ist. ³Ob ein überwiegendes Interesse besteht, ist danach zu beurteilen, ob die Kandidat*innen eines Wahlvorschlags bereits im Vorjahr unwidersprochen unter demselben Kennwort angetreten sind, sodann ob auf einem Wahlvorschlag die Anzahl der Kandidat*innen überwiegt, die bereits in den Vorjahren unter demselben Kennwort angetreten sind. ⁴Lässt sich das überwiegende berechnete Interesse eines Wahlvorschlags nicht mit zumutbarem Aufwand feststellen, entscheidet das Los.

§ 12 Entscheidung der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung

(1) Auf Grund des festgestellten Wahlverzeichnisses hat die Wahlleitung endgültig festzustellen, ob für eine Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder oder zugelassene Bewerber*innen vorhanden sind, als der Gruppe Sitze zustehen, so dass eine Wahl entfällt.

(2) ¹Liegen für eine Gruppe nur Einzelwahlvorschläge oder nur ein Listenwahlvorschlag vor, so hat die Wahlleitung festzustellen, dass in der betreffenden Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist. ²Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird ferner gemäß Feststellung der Wahlleitung gewählt, wenn ein Gremium nur aus einem Mitglied besteht oder nur ein Mitglied einer Gruppe zu wählen ist. ³In allen anderen Fällen findet Listenwahl statt.

(3) ¹Die Wahlleitung legt nach Stellungnahme des Wahlausschusses für die einzelnen Wahlbereiche oder Wahlteilbereiche die Wahlräume und die Tageszeiten fest, zu denen während des Wahlzeitraums die Stimmabgabe möglich ist. ²Im Falle einer digitalen Wahl legen die Wahlleitung und der Wahlausschuss einvernehmlich die Internetadresse des Wahlportals oder die Internetadressen der Wahlportale sowie den Beginn und das Ende des Wahlzeitraumes (Beginn und Schluss der Möglichkeit zur Stimmabgabe) fest. ³Die Wahlleitung legt wenigstens einen Ort fest, an dem die Stimmabgabe in digitaler Form während der in der Wahlausschreibung festgelegten Dienstzeiten unter Verwendung eines durch die Universität bereitgestellten Computers möglich ist. ⁴Satz 1 gilt nicht im Fall einer ausschließlichen Briefwahl nach § 1 Abs. 3 Satz 2.

(4) ¹Die Wahlleitung hat durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung diese ganz oder teilweise zu wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Wahlbereiche aufzufordern, wenn

1. die Zahl der Bewerber*innen aller Wahlvorschläge einer Gruppe die Zahl der Sitze dieser Gruppe unterschreitet oder

2. sonst eine Nachwahl nach § 20 Abs. 1 notwendig würde und hierfür nach Feststellung des Wahlausschusses neue Wahlvorschläge eingereicht werden dürfen.

²Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge brauchen nicht nochmals eingereicht werden, können aber innerhalb der neuen Wahlvorschlagsfrist geändert werden. ³Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 ist nur einmal durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. ⁴Im Falle einer Nachfrist ist die Wahlleitung zuständig für die Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen; gegen eine ablehnende Entscheidung kann die*der Betroffene innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch bei der Wahlleitung einlegen, über den der Wahlausschuss innerhalb von fünf Vorlesungstagen zu entscheiden hat.

§ 13 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleitung veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis a) auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe bzw.
b) im Falle einer digitalen Wahl auf die Internetadresse des Wahlportals oder die Internetadressen der Wahlportale sowie auf Beginn und Ende des Wahlzeitraumes (Beginn und Schluss der Möglichkeit zur Stimmabgabe) und den Ort, an dem eine Stimmabgabe unter Verwendung eines durch die Universität bereitgestellten Computers möglich ist,
2. die Regelungen für die Stimmabgabe,
3. die zugelassenen Wahlvorschläge,
4. die Feststellung der Wahlleitung nach § 12.

(2) ¹Die Wahlbekanntmachung soll mindestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekannt gemacht werden. ²Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nach § 22 durch Aushang, so darf der Aushang erst nach Ablauf der für die Durchführung der Wahl festgesetzten Zeit enden. ³Bei mehrseitigen Wahlbekanntmachungen genügt der Aushang der Titelseite mit einem Verweis auf die Internetseite, auf der die vollständige Wahlbekanntmachung bereitgestellt wird.

§ 14 Stimmzettel

(1) ¹Die Stimmzettel (Papier beziehungsweise digital) sind gesondert für die Wahl jedes Organs sowie getrennt für jeden Wahlbereich herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. ²Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben. ³Stimmzettel in Papierform müssen mit dem Motiv des Universitätssiegels versehen werden. ⁴Im Falle einer digitalen Wahl können der digitale Stimmzettel und der Papierstimmzettel unterschiedlich gestaltet werden.

(2) ¹Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschlagslisten in der Reihenfolge ihres Eingangs abzudrucken. ²Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los; die bis um 17 Uhr des ersten Tages der Einreichungsfrist eingegangenen Wahlvorschläge gelten als gleichzeitig eingegangen. ³Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Bewerber*innen entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. ⁴Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerber*innen des Listenwahlvorschlags vorsehen.

(3) ¹Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerber*innen auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge und gegebenenfalls mit dem Kennwort als Zusatz aufzuführen; abweichend von Halbsatz 1 werden, sofern alle Bewerber*innen als Listenvorschlag eingereicht wurden, jene in der Reihenfolge des Listenvorschlags aufgeführt. ²Bei jeder*jedem Bewerber*in ist Raum für die Stimmabgabe vorzusehen.

(4) ¹Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerber*innen höchstens anzukreuzen sind. ²Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine*n Bewerber*in auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

§ 15 Stimmabgabe bei Urnenwahl

(1) ¹Jede*r Wahlberechtigte hat ihre*seine Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise an der neben dem Namen jeder*jeden Bewerberin*Bewerbers dafür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. ²Eine wählende Person, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die Wahlurne zu legen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. ³Auf Wunsch der wählenden Person soll eine der aufsichtführenden Personen Hilfe leisten. ⁴Bei Listenwahl hat jede*r Wähler*in nur eine Stimme. ⁵Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe können so viele Bewerber*innen gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen; Stimmenhäufung auf eine*n Bewerber*in ist unwirksam.

(2) ¹Es ist sicherzustellen, dass die*der Wähler*in den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und abgeben kann. ²Entsprechende Vorkehrungen hat die Wahlleitung in Abstimmung mit den Wahlkoordinator*innen zu treffen. ³Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. ⁴Vor Beginn der Stimmabgabe sind die leeren Wahlurnen so zu verschließen, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt in den Deckel eingeworfen werden können.

(3) ¹Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Wahlhelfende (Aufsichtführende) im Wahlraum anwesend sein, die sich in einer Anwesenheitsliste einzutragen haben. ²Die Aufsichtführenden sollen verschiedenen Gruppen angehören. ³Ein Exemplar dieser Wahlordnung soll zur Einsichtnahme im Wahlraum ausliegen.

(4) ¹Vor Ausgabe des Stimmzettels haben die Aufsichtführenden festzustellen, ob die*der Wahlberechtigte im Wahlverzeichnis eingetragen ist. ²Die Stimmabgabe ist in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wahlverzeichnisses zu vermerken. ³Wenn die Wahlberechtigung durch einen Wahlschein nachgewiesen wird, ist dieser mit dem Vermerk, dass das Wahlrecht ausgeübt ist, zu den Wahlunterlagen zu nehmen. ⁴Die*Der Wahlberechtigte muss sich auf Verlangen der Aufsichtführenden durch einen amtlichen oder universitären Lichtbildausweis ausweisen.

(5) ¹Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist eine Wahlurne in einem verschlossenen Raum zu verwahren. ²Die*Der Wahlkoordinator*in stellt im Benehmen mit den Aufsichtführenden sicher, dass die Wahlurne bei einem sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlzeitraum jeweils außerhalb der Abstimmungszeit in einem verschlossenen Bereich verwahrt wird. ³Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich die*der Wahlkoordinator*in und mindestens ein*e Aufsichtführende*r davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurne unversehrt ist.

(6) ¹Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten zugänglich sein. ²Die Aufsichtführenden ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum und sorgen im Übrigen dafür, dass während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.

(7) ¹Im Wahlraum sowie in einem Abstand von 5 m zum Wahlraum oder von 2 m zum Eingang des Wahlraums ist jede Beeinflussung der Wähler*innen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. ²Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. ³Das Anbringen von Wahlwerbung ist zuvor bei der für den Bereich oder das Gebäude zuständigen Stelle anzumelden. ⁴Die Universität soll Wahlwerbung ermöglichen. ⁵Das Anbringen von Wahlwerbung kann vorab oder nachträglich mit Auflagen versehen oder untersagt werden, sofern die Gefahr besteht, dass

a) durch Art und Umfang der angemeldeten Werbung bestehende oder mögliche Werbemaßnahmen anderer Hochschulgruppen in einer den Gleichheitsgrundsatz verletzender Weise in nicht nur unerheblichem Umfang beeinträchtigt oder ausgeschlossen werden,

b) der Wissenschafts- und Vorlesungsbetrieb in nicht nur unerheblicher Weise oder sicherheitsrechtliche Bestimmungen in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden.

(8) ¹Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum im Wahlraum befinden. ²Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler*innen ihre Stimmen abgegeben haben.

§ 15a Stimmabgabe bei digitaler Wahl

(1) ¹Die Wahlberechtigten erhalten gemäß § 8 ihre Wahlbenachrichtigung. ²Diese beinhaltet neben den Informationen zur Wahlberechtigung, dem Antrag auf Erklärung der Zugehörigkeit und der Angabe, wo der Antrag auf Briefwahl heruntergeladen werden kann, die Informationen zum eingesetzten Authentifizierungsverfahren, zur Durchführung der Wahl und zur Nutzung des Wahlportals oder der Wahlportale. ³Das jeweilige Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines digitalen Stimmzettels.

(2) ¹Die Stimmabgabe in elektronischer Form hat frei und geheim durch die oder den Wählenden zu erfolgen. ²Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in digitaler Form, was durch die Wahlberechtigten sicherzustellen und digital zu bestätigen ist. ³Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt für digitale Wahlen zu den Kollegialorganen durch das Einloggen im Wege der Authentisierung mit den zwei persönlichen Komponenten Personalnummer (Beschäftigte) bzw. Matrikelnummer (Studierende) sowie dem persönlichen Passwort am jeweiligen Wahlportal, über das die*der Wählende pseudonymisiert per sicherem Link zur Überprüfung der Wahlberechtigung an das digitale Wahlverzeichnis weitergeleitet wird. ⁴Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den in der Wahlbenachrichtigung und im jeweiligen Wahlportal enthaltenen Anleitungen digital auszufüllen und abzusenden. ⁵Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. ⁶Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. ⁷Die Wahlberechtigten haben bis zum Absenden der Stimmabgabe die Möglichkeit, ihre Eingabe anzusehen, zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. ⁸Ein Absenden der Stimme ist daher erst auf der Grundlage einer digitalen Bestätigung durch die*den Wähler*in zu ermöglichen. ⁹Die Übermittlung muss für die*den Wähler*in am Bildschirm erkennbar sein. ¹⁰Mit dem Hinweis auf die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(3) ¹Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete digitale Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählenden in dem von ihnen hierzu verwendeten Computer kommen. ²Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. ³Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. ⁴Das verwendete digitale Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck oder eine vergleichbare Perpetuierung der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. ⁵Die Speicherung der Stimmabgabe in der digitalen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. ⁶Die erfolgreiche Anmeldung im digitalen Wahlsystem nach Authentifizierung am Wahlportal und die IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht dauerhaft protokolliert werden; externe Dienstleister dürfen keine nicht-anonymisierten personenbezogenen Daten der Wahlberechtigten verarbeiten. ⁷Bei der Stimmabgabe darf es durch das digitale Wahlsystem zu keiner weitergehenden Verarbeitung kommen als derjenigen, die technisch für die Stimmabgabe erforderlich ist; es ist sicherzustellen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu Wählenden möglich ist.

(4) ¹Die Stimmabgabe in digitaler Form ist während der in der Wahlausschreibung festgelegten Dienstzeiten auch an wenigstens einem durch die Wahlleitung festgelegten Ort unter Verwendung eines durch die Universität bereitgestellten Computers möglich. ²Die Stimmabgabe ist nur bis zur Beendigung der digitalen Wahl zulässig; im Wahlraum wartende Personen können nach Beendigung der digitalen Wahl nicht mehr wählen.

§ 15b Beginn und Ende der digitalen Wahl

¹Beginn und Beendigung der digitalen Wahl sind nur zulässig, wenn die Systemeingaben zu Beginn und Beendigung vorab gemeinsam durch zwei berechnigte Personen autorisiert werden; die Autorisierung ist zu protokollieren. ²Berechnigte sind die Wahlleitung und die*der Vorsitzende des Wahlausschusses. ³Für den Fall der Verhinderung können die Wahlleitung eine*n Beschäftigte*n und der Wahlausschuss ein Mitglied aus seiner Mitte benennen. ⁴Die Wahlleitung und der Wahlausschuss können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben externe Dienstleister hinzuziehen unter der Voraussetzung, dass die Universität diese externen Dienstleister vorab vertraglich zur Geheimhaltung und Sicherstellung aller technischen Anforderungen verpflichtet hat (§ 15e).

§ 15c Störungen der digitalen Wahl

(1) ¹Ist die digitale Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus von der Universität zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung

im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. ²Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) ¹Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und kann eine mögliche Stimmenmanipulation mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; wenn die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. ²Wird die Wahl fortgesetzt, sind die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. ³Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

§ 15d Briefwahl bei digitaler Wahl

(1) Wird die Wahl als digitale Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) Es gelten die Bestimmungen des § 16.

(3) Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.

§ 15e Technische Anforderungen

(1) ¹Digitale Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete digitale Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sowie den Schutzbedarfsfestlegungen gemäß den IT-Sicherheitsrichtlinien der Universität entspricht. ²Das digitale Wahlsystem muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. ³Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. ⁴Die Universität kann sich zur Durchführung der digitalen Wahl und zur Feststellung ausreichender Sicherheitsstandards externer Dienstleister bedienen, welche vertraglich zur Einhaltung der Bestimmungen, insbesondere zu den technischen Anforderungen an das Wahlsystem, der Wahlordnung sowie zur Ermöglichung der Kontrolle der Sicherstellung des Datenschutzes durch die Universität zu verpflichten sind. ⁵Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist auf Verlangen durch geeignete Unterlagen gegenüber der Universität bzw. der Wahlleitung und dem Wahlausschuss nachzuweisen.

(2) ¹Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen digitale Wahlurne und digitales Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. ²Das endgültige Wahlverzeichnis mit personenbezogenen Daten wird auf einem universitären Server (einschließlich Server der GWDG) gespeichert.

(3) ¹Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. ²Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). ³Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können. ⁴Soweit sich die Universität zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen externer Server von Dritten bedient, gelten die Verpflichtungen der Universität bzw. Anforderungen gemäß § 15 b Satz 4 und § 15 e Abs. 1 Sätze 4 und 5 entsprechend.

(4) ¹Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäher- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. ²Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählenden sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im digitalen Wahlverzeichnis und die Stimmabgabe in die digitale Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu Wählenden möglich ist.

(5) ¹Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. ²Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im digitalen Wahlverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) ¹Die Wählenden sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. ²Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in digitaler Form zu bestätigen.

§ 16 Briefwahl

(1) ¹Jede*r Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie*er das bei der Wahlleitung in der durch die Wahlbekanntmachung festgesetzten Frist persönlich oder schriftlich beantragt. ²Die Frist für die schriftliche Beantragung (Ausschlussfrist) darf frühestens mit dem siebenten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. ³Die Frist für die persönliche Beantragung und Entgegennahme der Briefwahl (Ausschlussfrist) darf frühestens mit dem vierten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. ⁴Weist eine wahlberechtigte Person nach, dass sie ohne eigenes Verschulden die Antragsfrist versäumt hat, kann die persönliche Briefwahlbeantragung und Entgegennahme der Briefwahlunterlagen noch bis 11:00:00 Uhr am letzten Wahltag (Ausschlussfrist) erfolgen. ⁵Abweichend von Sätzen 3 und 4 endet die Frist für die schriftliche und die persönliche Beantragung der Briefwahl im Falle einer mit einer digitalen Wahl verbundenen Briefwahl zwei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums (Ausschlussfrist); Halbsatz 1 gilt nicht, sofern die*der Wahlberechtigte an der digitalen Stimmabgabe gehindert ist und die Wahlleitung dies zu vertreten hat. ⁶Die Wahlberechtigung ist zu prüfen. ⁷Nachdem in das Wahlverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist, sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden. ⁸Briefwahlunterlagen sind

- die Stimmzettel,
- der Wahlschein,
- der jeweilige Stimmzettelumschlag, der das zu wählende Organ erkennen lässt,
- der Rücksendeumschlag und
- die Briefwählerläuterung.

⁹Einer*Einem anderen als der*dem Wahlberechtigten persönlich dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht vorliegt. ¹⁰Im Falle einer ausschließlichen Briefwahl nach § 1 Abs. 3 Satz 2 können abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) ¹Die*Der Wähler*in gibt bei der Briefwahl ihre*seine Stimme in der Weise ab, dass sie*er für jede Wahl einen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnet und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschließt; die Verantwortung hierfür obliegt der*dem Wählenden. ²Der mit einer entsprechenden Erklärung vervollständigte und unterschriebene Wahlschein ist zusammen mit den Stimmzettelumschlägen im Rücksendeumschlag (nachfolgend gemeinsam: Wahlbrief) persönlich bei der Wahlleitung abzugeben oder dieser zuzusenden.

(3) ¹Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief bei der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit eingegangen ist. ²Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu

vermerken. ³Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

(4) ¹Die Wahlleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass in Gegenwart von möglichst zwei Mitgliedern, aber mindestens einem Mitglied des Wahlausschusses während des Wahlzeitraums oder unmittelbar im Anschluss daran die ordnungsgemäße Briefwahl geprüft und im Wahlverzeichnis vermerkt wird und dass die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht werden. ²Im Falle einer mit einer digitalen Wahl verbundenen Briefwahl finden die Prüfung der ordnungsgemäßen Briefwahl, der Vermerk im Wahlverzeichnis und die Auszählung der Briefwahl unmittelbar nach dem Ende des Wahlzeitraums statt.

(5) Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig bei der Wahlleitung eingegangen ist,
2. die*der Wähler*in nicht im Wahlverzeichnis als Briefwahlberechtigte*r vermerkt ist,
3. der Wahlbrief keinen gültigen und um die Erklärung nach Absatz 2 vervollständigten Wahlschein enthält,
4. der Wahlbrief mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger Wahlscheine enthält,
5. die*der Briefwähler*in gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass ihr*sein Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gebracht werden kann, insbesondere wenn der Stimmzettel in einem nichtamtlichen oder unverschlossenen Stimmzettelumschlag oder offen im Wahlbrief liegt,
6. der Wahlbrief oder der Stimmzettelumschlag neben dem Stimmzettel einen fühlbaren Gegenstand enthält.

(6) Die Universität hat die*den Briefwähler*in von Portokosten des innerdeutschen Postverkehrs auf Antrag freizustellen.

(7) ¹Verlorene Briefwahlunterlagen werden nicht ersetzt. ²Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr die Briefwahlunterlagen, ohne eigenes Verschulden, nicht zugegangen sind, können ihr noch bis 11:00:00 Uhr am letzten Wahltag, neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt werden. ³Die Wahlleitung stellt die Ungültigkeit der nicht zugegangenen Briefwahlunterlagen fest und ergänzt das Wahlverzeichnis um einen Vermerk.

§ 17 Auszählung

(1) ¹Der Wahlausschuss oder die Wahlkoordinator*innen haben nach Abschluss der Stimmabgabe unverzüglich, spätestens an dem auf den letzten Wahltag folgenden Werktag, die in ihrem Zuständigkeitsbereich abgegebenen Stimmen unter Hinzuziehung von Wahlhelfenden zu zählen; bei nicht unmittelbar folgender Auszählung gilt § 15 Abs. 5 entsprechend. ²Die Auszählung ist universitätsöffentlich. ³Zunächst ist die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der Stimmabgaben zu vergleichen, die in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wahlverzeichnisses vermerkt sind. ⁴Ist die Zahl der Stimmzettel höher als die der vermerkten Stimmabgaben, so hat der Wahlausschuss bei der Feststellung des Wahlergebnisses festzustellen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluss auf die Sitzverteilung gehabt haben könnte.

(2) ¹Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

²Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht als amtlich erkennbar ist,
2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
3. den Willen der*des Wählerin*Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
4. neben dem Stimmabgabevermerk weitere Anmerkungen oder Kennzeichen, zum Beispiel einen Vorbehalt oder einen Kommentar enthält,
5. bei Mehrheitswahl Stimmenhäufung auf eine*n Bewerber*in oder mehr als die höchstens zulässige Zahl an Stimmabgabevermerken enthält.

(3) ¹Bei digitalen Wahlen wird durch die technischen Voreinstellungen festgelegt, wann ein Stimmzettel ungültig ist.

²Ungültig ist ein Stimmzettel, wenn:

1. mehr Stimmen als zulässig vergeben werden
2. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist
3. das Auswahlfeld „ungültig wählen“ markiert wurde.

³Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) ¹Die Wahlkoordinator*innen entscheiden über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben und haben der Wahlleitung anschließend mitzuteilen, ob und wie der Stimmzettel vorläufig gezählt worden ist. ²Der Wahlausschuss entscheidet bei als solchen gekennzeichneten Zweifelsfällen abschließend, ob und wie der Stimmzettel zu zählen ist, und bestätigt oder berichtigt entsprechend dieser Entscheidung das Zählergebnis. ³Diese Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(5) Nach Abschluss der Auszählung sind die Niederschriften über die Wahlhandlung und die Auszählung sowie die Ausfertigungen oder Auszüge aus dem Wahlverzeichnis, die Wahlscheine und die Stimmzettel unverzüglich der*dem Wahlleiter*in oder der*dem Beauftragten zur Weiterleitung an den Wahlausschuss zu übergeben.

(6) ¹Im Falle der digitalen Wahl mit Briefwahlmöglichkeit ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der digitalen Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte der Wahlleitung oder des Wahlausschusses notwendig. ²Die Wahlleitung veranlasst unverzüglich nach Beendigung der digitalen Wahl universitätsöffentlich die computerbasierte Auszählung der digital abgegebenen Stimmen und stellt das Stimmergebnis durch einen Ausdruck fest, der von zwei anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. ³Die Veranlassung der Wahlleitung zur unverzüglichen Auszählung kann auch vorab im Rahmen der Autorisierung zur Feststellung von Beginn und Beendigung der Wahl erfolgen (§ 15 b Satz 1), so dass ein automatisierter Auszählungsbeginn nach Beendigung möglich ist. ⁴Alle Datensätze der digitalen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. ⁵Die Wahlunterlagen sind so lange sicher aufzubewahren, bis die jeweilige Wahl rechtswirksam abgeschlossen und das jeweils aus der Wahl hervorgegangene nächste Organ ordnungsgemäß zusammengetreten ist. ⁶Die Wahlleitung kann sich bei der Auszählung und der Archivierung externer Dienstleister bedienen. ⁷Die Universität hat dabei über vertragliche Regelungen mit den externen Dienstleistern die Geheimhaltung durch dessen Mitarbeiter*innen sicherzustellen.

(7) Bei digitalen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jede*n Wähler*in jederzeit reproduzierbar machen.

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹Der Wahlausschuss stellt auf Grund der Zählergebnisse, die er überprüfen kann, als Wahlergebnis gesondert für jeden Wahlbereich fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler*innen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerber*innen entfallen sind,
6. die gewählten Vertreter*innen und Ersatzleute,
7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Nachwahl.

²Im Falle einer digitalen Wahl gilt Satz 1 entsprechend.

(2) ¹Bei Listenwahl werden die einer Gruppe zustehenden Sitze den einzelnen Wahlvorschlägen aller Wahlbereiche einer Gruppe nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Vollrechnung, Drittelung, Fünftelung usw. ergeben (Sainte-Laguë). ²Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Bewerber*innen dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. ³Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerber*innen benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. ⁴Bewerber*innen eines Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzleute und rücken für die gewählten Bewerber*innen nach, wenn diese vorzeitig aus dem betreffenden Organ ausscheiden. ⁵Bei gleicher Stimmenzahl und wenn auf mehrere Bewerber*innen keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Bewerber*innen innerhalb eines Listenwahlvorschlags. ⁶Wenn eine Liste ausgeschöpft ist, rückt die erste Ersatzperson des Wahlvorschlags nach, auf den nach Satz 1 ein weiterer Sitz entfallen würde. ⁷Stimmen, die auf Personen entfallen sind, deren Mitgliedschaft für einen Wahlbereich nach Feststellung des vorläufigen Wahlverzeichnisses endet oder ruht und die hierdurch das Wahlrecht verloren haben, zählen nur zugunsten der Liste.

(3) ¹Bei Mehrheitswahl werden die der Gruppe zustehenden Sitze auf die Bewerber*innen aller Wahlbereiche der Gruppe nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen mit der höchsten Stimmenzahl beginnend verteilt. ²In gleicher Weise werden die Ersatzleute bestimmt. ³Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Wenn in den Fällen der Absätze 2 bis 3 gleiche Höchstzahlen oder Stimmenzahlen vorliegen, entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, das Los, das die*der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht; sie*er kann ein Mitglied des Wahlausschusses oder die Wahlleitung mit der Ziehung des Loses beauftragen.

(5) In die Feststellung des Wahlergebnisses sind auch die Personen aufzunehmen, die als Gewählte gelten, weil zum Zeitpunkt der Wahl einer Gruppe nicht mehr Wahlberechtigte angehören, als Vertreter*innen zu entsenden sind; in diesem Fall ist die Einreichung eines Wahlvorschlags entbehrlich.

(6) Die Wahlen sind für das gesamte Organ zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist; sie sind für eine Gruppe eines Organs

zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter*innen dieser Gruppe gewählt worden ist.

(7) ¹Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis der Wahl zu den Organen festzustellen, im Falle der digitalen Wahl als Gesamtergebnis der digitalen Wahl und der Briefwahl. ²Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt; dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, nach § 23 Abs. 1 Einspruch einzulegen, unter Angabe der Einspruchsfrist und der Stelle, bei der Einspruch einzulegen ist. ³Die gewählten Mitglieder und die Ersatzleute im Falle ihres Nachrückens sind von der Wahlleitung zu benachrichtigen.

§ 19 Besondere Sitzverteilung bei Rücktritt

Stehen nach Feststellung des Wahlergebnisses auf Grund des Rücktritts von Bewerber*innen ein Wahlvorschlag mehr Sitze zu, als Bewerber*innen benannt sind, so werden durch die Wahlleitung die freien Sitze entsprechend § 18 Abs. 2 Satz 6 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt.

§ 20 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl

(1) ¹Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. in einzelnen Gruppen eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil die Zahl der Wahlberechtigten zunächst die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht überstieg, wenn jedoch bis zur Hälfte der Amtszeit die Zahl der Wahlberechtigten über die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze gestiegen ist und die Durchführung der Nachwahl von einer* einem Wahlberechtigten beantragt wird;
2. in einzelnen Wahlbereichen die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist;
3. in einzelnen Wahlbereichen die Wahl nicht geführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist;
4. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können;
5. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist oder wenn aus anderen Gründen nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden können, es sei denn, dass bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung erfolgt ist und eine weitere Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht.²Wenn eine Nachwahl notwendig ist, stellt dies der Wahlausschuss fest; zugleich bestimmt er, auf welche Wahlbereiche, Wahlteilbereiche oder Personen innerhalb einer Liste sich die Nachwahl erstreckt. ³Der

Wahlausschuss kann die Wahlprüfung auf den in einem Wahleinspruch substantiiert dargelegten Sachverhalt sowie das in dem Wahleinspruch genannte Organ beschränken. ⁴Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlausschreibung öffentlich bekannt zu machen. ⁵Die Nachwahl kann vor Abschluss der verbundenen Wahl vorbereitet werden.

(2) ¹Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit eines Organs eines seiner Mitglieder ausscheidet, keine Ersatzleute mehr nachrücken können und der Sitz auch nicht im Verfahren nach § 19 besetzt werden kann. ²Eine entsprechende Feststellung hat das betreffende Organ zu treffen. ³Auf eine Ergänzungswahl kann verzichtet werden, wenn die Zahl der Gruppenvertreter*innen in dem Organ mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl beträgt oder wenn nur noch eine Sitzung des Organs in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist. ⁴Der Verzicht auf die Ergänzungswahl muss von den Mitgliedern der betroffenen Gruppe, die im Organ sitzen, beschlossen werden.

(3) ¹Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die für die verbundenen Wahlen von Organen getroffenen Regelungen. ²Der Wahlausschuss kann im Einzelfall durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu machen ist, davon abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Bestimmungen zur Wahldurchführung sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Wahlvorschläge einzureichen. ³Die Abstimmung kann auch in einer Wahlversammlung oder als Briefwahl erfolgen, sofern sich die Nachwahl nicht nur auf einen Teilbereich erstreckt. ⁴Die Nach- und die Ergänzungswahlen erstrecken nur auf die nichtbesetzten Sitze, die der betroffenen Gruppe in dem Organ zustehen. ⁵Der Wahlausschuss soll festlegen, dass keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden können, insbesondere falls eine Nachwahl ausschließlich in Wahlteilbereichen oder zur Wahl zwischen einzelnen Personen einer Liste durchzuführen ist; in diesem Fall kann die Wahlleitung die Wahlausschreibung mit der Wahlbekanntmachung verbinden und die gemessen am Umfang der Nachwahl erforderlichen Stimmzettel festlegen.

(4) ¹Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Organ aufgelöst ist; im Übrigen ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. ²Ein Verzicht auf die Neuwahl ist nicht möglich. ³Findet die Neuwahl später als 18 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Organs statt, so entfällt die Wahl für dieses Organ bei der nächsten verbundenen Wahl; in diesem Fall ist in der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung zur Neuwahl darauf hinzuweisen, dass abweichend von der regelmäßigen Amtszeit die Mitglieder im neu gewählten Organ bis zur übernächsten verbundenen Wahl amtieren werden.

(5) Wird die Wahl eines Organs ganz oder teilweise für ungültig erklärt oder berichtigt oder ändert sich die Zusammensetzung aufgrund einer Nach-, Ergänzungs- oder Neuwahl, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Amtshandlungen dieser Organe oder der Mitglieder dieser Organe.

§ 21 Niederschriften

(1) Niederschriften sind zu fertigen über Sitzungen des Wahlausschusses und über den Gang der Wahlhandlung.

(2) ¹Die Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses (Ergebnisprotokoll) muss Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Sitzungsteilnehmer*innen, die Tagesordnung, den wesentlichen Verlauf der Sitzung und alle Beschlüsse enthalten. ²Die Niederschriften sind von der*dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. ³Ist ein*e Vorsitzende*r nicht anwesend, so unterzeichnet an ihrer*seiner Stelle die Stellvertretung.

(3) ¹Die Niederschrift über die Durchführung der Wahl muss Ort und Zeit der Wahlhandlung, die Namen der Aufsichtführenden mit der Zeit ihrer Anwesenheit und ihrer Gruppenzugehörigkeit sowie eine kurze Schilderung des Hergangs im Falle besonderer Vorkommnisse enthalten. ²Die Niederschrift ist von der*dem Wahlkoordinator*in zu unterzeichnen. ³Ist die*der Wahlkoordinator*in nicht anwesend, so unterzeichnen an ihrer*seiner Stelle die Stellvertretung oder zwei Aufsichtsführende.

(4) Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift über die Durchführung der Wahlhandlung und Auszählung beizufügen.

(5) ¹Die Niederschriften nebst Anlagen hat die Wahlleitung aufzubewahren. ²Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Ablauf der Anfechtungsfrist vernichtet werden.

§ 22 Fristen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) ¹Fristen laufen nicht ab an Tagen, die für alle von der Wahl betroffenen Hochschulbereiche vorlesungsfrei sind. ²Ausschlussfristen enden um 15:00:00 Uhr, an Freitagen um 12:00:00 Uhr, soweit nicht in oder auf Grundlage dieser Wahlordnung eine abweichende Ausschlussfrist festgelegt ist.

(2) ¹Der Wahlausschuss beschließt die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung. ²Der Beschluss kann auf Bestimmungen des Satzungsrechts der Universität Bezug nehmen und ist öffentlich bekannt zu machen.

(3) ¹Falls die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung durch Aushang erfolgen sollen, sind die Aushangstellen genau zu bezeichnen. ²Für die Universität ist mindestens eine zentrale Aushangstelle vorzusehen. ³Bekanntmachungen, die lediglich Teilbereiche der Universität betreffen, müssen nur an der zentralen Aushangstelle und können in den betroffenen Universitätsbereichen ausgehängt werden. ⁴Neben der zentralen Aushangstelle können zur besseren Information weitere Aushangstellen bestimmt werden.

(4) ¹Bei Aushang gilt die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der Aushang an der zentralen Aushangstelle erfolgt ist. ²Beginnend mit diesem Zeitpunkt dauert ein vorgeschriebener Aushang eine Woche. ³Wenn in der Bekanntmachung Einspruchs-, Vorschlags- oder andere Fristen enthalten sind, darf der Aushang nicht vor Ablauf dieser Fristen beendet werden. ⁴Kurze Unterbrechungen des Aushangs, die nicht durch Wahlorgane veranlasst werden, sind bei der Berechnung des Aushangzeitraums nicht zu berücksichtigen.

(5) ¹Auf jeder an einer zentralen Aushangstelle ausgehängten Ausfertigung der Bekanntmachung soll die Aushangstelle sowie der Beginn und das Ende des Aushangzeitraums vermerkt werden. ²Diese Ausfertigung der Bekanntmachung ist mit den anderen Wahlunterlagen aufzubewahren. ³Bei mehrseitigen Wahlbekanntmachungen genügt der Aushang der Titelseite mit einem Verweis auf die Internetseite, auf der die vollständige Wahlbekanntmachung bereitgestellt wird.

(6) Soweit ein Bekanntmachungstext außerhalb der zentralen Aushangstelle ausgehängt wird, ist es ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung, wenn dieser Aushang fehlerhaft ist oder unterlassen wird.

§ 23 Wahlprüfung

(1) ¹Die Wahl kann durch Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden, wobei der Einspruch bis spätestens am letzten Tag der Wochenfrist zu den in § 22 Abs. 1 Satz 2 genannten Uhrzeiten eingelegt werden muss (Ausschlussfrist). ²Der Einspruch muss schriftlich, in Textform oder zur Niederschrift gegenüber der Wahlleitung eingelegt werden. ³Der Einspruch kann nicht mit der Unrich-

tigkeit des Wahlverzeichnis begründet werden. ⁴Im Falle einer digitalen Wahl können Wahlberechtigte einen Wahleinspruch nicht mit ihren Systemeinstellungen (z. B. „hochsicher“), ihren defekten, veralteten oder seltenen Computern oder Systemen, die einen Zugriff auf das digitale Wahlsystem verhindern oder nicht ermöglichen, oder ihrer Internetverbindung, z. B. Netzstärke oder Unterbrechungen, begründen. ⁵Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind, die Verletzung unverzüglich gegenüber einer aufsichtführenden Person im Wahllokal oder gegenüber der Wahlleitung angezeigt worden ist und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der jeweils ersten Ersatzperson geführt haben oder geführt haben können; die Anfechtung der einer Wahl zugrundeliegenden Wahlvorschriften ist nur zulässig, wenn sie zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der jeweils ersten Ersatzperson geführt haben oder geführt haben können. ⁶Der Wahleinspruch der Universitätsleitung oder der Wahlleitung ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten. ⁷Der Wahleinspruch oder die Anfechtung der einer Wahl zugrundeliegenden Wahlvorschriften durch andere Personen muss damit begründet werden, dass die Wahl Gruppenvertreter*innen betrifft, zu deren Wahl die Person wahlberechtigt ist. ⁸Ein Wahleinspruch nach Satz 7 ist bei der Wahlleitung einzureichen und mit deren Stellungnahme unverzüglich dem Wahlausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Der Wahlausschuss kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.

(3) ¹Erwägt der Wahlausschuss, einem Wahleinspruch stattzugeben oder ist er von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die möglicherweise als Gewählte oder Ersatzleute von einer Entscheidung betroffen sein können; im Falle der Listenwahl tritt an die Stelle der Betroffenen die*der Listenverantwortliche. ²Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis entsprechend der berichtigten Auszählung neu fest.

³Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist entsprechend § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zu verfahren. ⁴Der Wahlausschuss kann beschließen, von einer Nachwahl abzusehen, sofern

- a) eine Verletzung von Wahlrechtsbestimmungen in einem minder schweren Fall vorliegt,
- b) sich diese Verletzung nur auf die Sitzverteilung zwischen Personen innerhalb einer Liste ausgewirkt haben kann,
- c) alle betroffenen Personen in Textform zustimmen und
- d) die Verletzung von Wahlrechtsbestimmungen nicht von Kandidat*innen oder sonstigen Personen der betroffenen Liste zu vertreten ist.

(4) Die Entscheidung ist von der Wahlleitung der wahlberechtigten Person, die den Einspruch erhoben hat, sowie allen, die als Gewählte oder Ersatzleute von der Entscheidung betroffen sind, bekanntzugeben; im Falle der Listenwahl tritt an die Stelle der Betroffenen die*der Listenverantwortliche.

§ 24 Beginn, Dauer und Ende der Amtszeit; Nachrücken

(1) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Organe beginnt jeweils am 01. April. ²Die regelmäßige Amtszeit der Vertretungen der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertretung der Studierenden ein Jahr. ³Die Amtszeit endet jeweils am 31. März. ⁴Die Amtszeiten der bei Inkrafttreten der Wahlordnung amtierenden Mitglieder der Organe bleiben unberührt.

(2) ¹Im Falle einer Ergänzungswahl beginnt die Amtszeit der neugewählten Mitglieder des Organs, sobald das Organ nach Feststellung des Ergebnisses der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt. ²Die Amtszeit der neugewählten Mitglieder endet mit Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Organs nach Abs. 1.

(3) Im Falle einer Nachwahl gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) ¹Im Falle einer Neuwahl nach Auflösung eines Organs beginnt die Amtszeit der neugewählten Mitglieder mit dem Zusammentritt des neugewählten Organs nach Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl. ²Ihre Amtszeit endet zu demselben Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des aufgelösten Organs geendet hätte, es sei denn, dass die Neuwahl erst nach 18 Monaten nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit des aufgelösten Organs stattfindet; in diesem Fall endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit eines bei der nächsten verbundenen Wahl gewählten Organs enden würde.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder, die als Ersatzleute nachrücken, beginnt mit der Feststellung des Nachrückens. ²Ihre Amtszeit endet mit der Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Organs.

§ 25 Stellvertretung

Die Mitglieder der Gremien nach § 24 werden im Falle ihrer Verhinderung von den nichtgewählten Bewerber*innen vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzleute nachrücken würden.

§ 26 Besondere Bestimmungen

¹Wenn im Falle einer „erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs“ weitere Maßnahmen zur Verhinderung der Ursache der Beeinträchtigung dies erfordern und eine Beschlussfassung des Senats zur Wahlordnung nicht rechtzeitig möglich ist, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss abweichende Bestimmungen für die Durchführung der Wahlen treffen, insbesondere zu öffentlichen Bekanntmachungen, zur Einreichung von Wahlvorschlägen, zum Wahlverfahren (Präsenz-, Digital- und/oder Briefwahl), zu Formvorschriften sowie zu Fristen und anderen Zeitbestimmungen festlegen. ²Abweichende Bestimmungen nach Satz 1 sind unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 27 Inkrafttreten

Die siebte Änderung der Wahlordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft und ist erstmals auf die Wahlen im Wintersemester 2024/2025 anzuwenden.